

Vorlage Nr.: 2023/092

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Klima, Nachhaltigkeit und Umwelt	Herr Haumann	24.08.2023

Vestischer Klimapakt: Aktueller Sachstand kommunale Wärmeplanung

Darstellung des Sachverhaltes:

Kommunale Wärmeplanung

Die Kommunen übernehmen bei der Planung und Entwicklung der Wärmeinfrastruktur eine zentrale Rolle. Sie sind zuständig für die räumliche und städtische Planung, verfügen über die relevanten Kenntnisse und Daten zum Gebäudebestand und sind vielfach Inhaberin der Wegerechte und Eigentümerin der Infrastruktureinrichtungen die bei der Steuerung der kommunalen Wärmeplanung relevant sind. Ziel der Kommunalen Wärmeplanung ist dabei, die Herausforderungen einer flächendeckenden klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045 strategisch anzugehen.

Neben den Kommunen sind auch Gebäude- und Energiewirtschaft sowie Industrie und Investoren in den Transformationsprozess eingebunden. Es liegt jedoch in der Hand der Kommunen, die hoheitlichen Aufgaben und Entscheidungen für die zukünftige Flächennutzung und Ausgestaltung der Wärmewende vor Ort zu treffen und die kommunalen Wärmepläne zu verabschieden.

Vorgehen bei der kommunalen Wärmeplanung

Eine umfassende, räumlich verortete Bestandsaufnahme der Wärmeversorgung bildet mit der Ermittlung gegebener Potenziale für Energieeinsparungen sowie für den Einsatz Erneuerbarer Energien die Basis der Wärmeplanung. Darauf aufbauend werden verschiedene Szenarien entwickelt, wie der künftige Wärmebedarf klimaneutral gedeckt werden kann. Dabei werden individuelle Zielsetzungen und lokale Strategien für den jeweiligen Standort berücksichtigt. Für das gesamte Gemeindegebiet wird ein Wärmeplan entwickelt, der die zukünftige Wärmeversorgung für verschiedene Zonen bzw. Eignungsgebiete mithilfe bedarfsgerechter Maßnahmen beschreibt. Dieser Maßnahmenkatalog zeigt auf, wie das Ziel erreicht werden kann und welche zeitliche Abfolge dabei vorgesehen ist.

Die Kommunen können die Wärmeplanung selbst übernehmen oder mithilfe von geeigneten Dienstleistenden erstellen lassen. Es liegt jedoch bei den Kommunen, die Wärmeplanung zu verantworten und den Wärmeplan zu erlassen. Im Rahmen der hoheitlichen Aufgaben der Kommunen können die Wärmepläne schließlich verbindlich festgelegt werden, beispielsweise durch die Bauleitplanung, und damit weitgehend Rechts- und Planungssicherheit für Investitionen in eine zukunftsfähige Infrastruktur geschaffen werden.

Pflicht zur Kommunalen Wärmeplanung und Umsetzungsfristen

Zunächst wird der Bund ein Gesetz verabschieden, das die Länder verpflichtet, kommunale Wärmeplanung flächendeckend umzusetzen (Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze – Wärmeplanungsgesetz WPG). Daraufhin werden die Länder die Kommunen durch ein Landesgesetz verpflichten, die Wärmeplanung für ihr Gebiet durchzuführen. Ein Gesetzentwurf auf Bundesebene wurde im zweiten Quartal 2023 veröffentlicht. Geplantes Inkrafttreten des WPG ist der 1.1.2024. In Nordrhein-Westfalen sieht der Koalitionsvertrag für das Jahr 2023 die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für die kommunale Wärmeplanung vor. Der Zeitraum für das Inkrafttreten der Verpflichtung für die Kommunen in NRW ist daher noch offen.

Geplant ist eine gestaffelte Umsetzungsfrist für die verpflichteten Kommunen, welche nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur kommunalen Wärmeplanung einen Wärmeplan für ihr jeweiliges Gebiet vorweisen müssen.

Am 21.07.2023 haben die Bundesministerien für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen sowie für Wirtschaft und Klimaschutz einen überarbeiteten Gesetzentwurf vorgelegt. Dieser verknüpft nun das WPG mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), so dass die geplanten Verpflichtungen des GEG beim Heizungstausch erst gelten, wenn als Entscheidungsgrundlage eine kommunale Wärmeplanung vorliegt.

Der Entwurf sieht desweiteren eine Pflicht zur flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung ab dem 30.06.2026 für Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohner vor und ab dem 30.06.2028 für die restlichen Kommunen. Für Gemeinden bis 10.000 Einwohnern wird ein vereinfachtes Wärmeplanungsverfahren ermöglicht. Insbesondere kleinere benachbarte Kommunen können bei der Wärmeplanung zusammenarbeiten und gemeinsame Wärmepläne im "Konvoi-Verfahren" erstellen. Die Entscheidung hierüber liegt bei den Ländern. Zudem wurde die Kategorie „Wasserstoffnetzgebiet“ als mögliches Wärmeversorgungsgebiet aufgenommen.

Finanzielle Unterstützung bei der Kommunalen Wärmeplanung

Eine finanzielle Unterstützung erfolgt zunächst über den Bund im Rahmen der Förderung der Nationalen Klimaschutz Initiative (NKI) zur kommunalen Wärmeplanung über die Kommunalrichtlinie. Für die Erstellung von kommunalen Wärmeplänen kommen aufgrund der inhaltlichen Anforderungen, die sich aus der Kommunalrichtlinie und dem dazugehörigen Technischen Annex ergeben, jedoch nur Kommunen (Gemeinden und Städte) und kommunale Zusammenschlüsse fachlich infrage. Der Zuschuss beträgt 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %.

Zudem kann über das (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA) eine Förderung für den Neubau von Wärmenetzen im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) beantragt werden.

Sobald das Landesgesetz zur verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung in NRW in Kraft tritt, soll es eine finanzielle Unterstützung des Landes NRW für die Kommunen zur Umsetzung der Wärmeplanung geben.

Rolle der Kreise in der kommunalen Wärmeplanung

Kreise können keine Fördergelder für eine kommunale Wärmeplanung erhalten, weil sie über kein Gebiet verfügen, das Gegenstand einer solchen Wärmeplanung sein könnte.

Über die Kommunalrichtlinie kann die Erstellung eines Wärmeplans für Städte und Gemeinden gefördert werden. Die Kreise können wiederum keine Förderanträge stellen, auch nicht für die Koordination der kreisangehörigen Kommunen.

Gleichwohl können sie bei den kommunalen Wärmeplanungen ihrer kreisangehörigen Kommunen eine wichtige Rolle einnehmen, indem sie diese bei der Aufstellung organisatorisch und/oder finanziell unterstützen.

Der Kreis Recklinghausen hat am 29.05.2023 einen Starterworkshop zur Kommunalen Wärmeplanung mit der Landesagentur Energy4Climate.NRW für die kreisangehörigen Kommunen durchgeführt, um abzugleichen, wie weit der Planungsstand in den einzelnen Kommunen ist und welche Handlungsoptionen die Städte haben.

Aktueller Stand in den Kommunen des Kreises Recklinghausen

- Die Stadt Haltern am See hat einen Förderantrag gestellt in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Haltern am See GmbH
- Die Städte Marl, Dorsten und Oer-Erkenschwick sind in Vorbereitungen.
- Die Stadt Gladbeck strebt eine Kooperation mit Bottrop und Gelsenkirchen an (Zusammenarbeit mit Emscher-Lippe Energie GmbH ELE)

